



VERORDNUNG

des Gemeinderates
der Gemeinde Baldramsdorf

TARIFORDNUNG

für die ganztägige Schulform an der Volksschule Baldramsdorf Schuljahr 2024/2025

des Gemeinderates der Gemeinde Baldramsdorf vom 18. April 2024 Zahl 211/2024-GTS-1, mit welcher eine Tarifordnung für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge in der Volksschule Baldramsdorf und eine Betreuungsordnung festgelegt werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG; BGBl. Nr. 241/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – K – SchG; LGBl Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2022, wird verordnet

§ 1

Öffnungszeiten

- 1) Die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge ist an Unterrichtstagen in der Volksschule Baldramsdorf von 11:25 bis 16:30 Uhr geöffnet.
- 2) Die Kinder sind verpflichtet an den gemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 Uhr und freitags bis 14:00 Uhr anwesend zu sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen mit der Betreuungseinrichtung abzuklären. Das Fernbleiben vom Betreuungsteil ist nur zulässig
 - a) bei gerechtfertigter Verhinderung
 - b) bei Erlaubnis zum Fernbleiben, die aus vertretbaren Gründen vom Schulleiter oder Leiter des Betreuungsteiles zu erteilen ist, und
 - c) auf Verlangen der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um Randstunden handelt die Freizeiteinheiten sind.
 - d) **bei Bedarf kann das Kind auch schon um 14:30 Uhr entlassen werden**



§ 2

An-/Abmeldungen

- 1) Die Anmeldung zu einer ganztägigen Schulform erfolgt direkt über die jeweilige Schulleitung zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich ist. Die Anmeldung gilt für das betreffende Unterrichtsjahr.
- 2) Eine Abmeldung während des Unterrichtsjahres ist nur zum Ende des ersten Semesters möglich und hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des ersten Semesters und direkt über die jeweilige Schulleitung zu erfolgen.

§ 3

Berechnung des Kostenbeitrages

- 1) Der monatliche Kostenbeitrag (Elternbeitrag) berechnet sich wie folgt:
Die jährlichen Personalkosten des Schulerhalters für ganztägige Schulform in getrennter Abfolge pro Gruppe, werden doch die zugestandenen Bundes- und Landesförderungen vermindert. Dieser Betrag wird durch die Anzahl der Betreuungen geteilt. Daraus ergibt sich dann das zu zahlende monatliche Entgelt für ganztägige Schulform in getrennter Abfolge.
- 2) Der Kostenbeitrag ist höchstens kostendeckend zu berechnen.
- 3) Entstehende Kosten im Rahmen des Schulbetriebes für die Instandhaltung, das Reinigungspersonal, Heizung und sonstigen Sachaufwand sind vom Schulerhalter zu tragen und dürfen nicht weiter verrechnet werden.

§ 4

Elternbeitrag und Essens (Verpflegungs-)beitrag

- 1) Eltern haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für die Dauer des Unterrichtsjahres für ihr Kind zu leisten
- 2) Das Unterrichtsjahr dauert vom jeweiligen Beginn des Schuljahres und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß § 74 K-SchG.
- 3) Das monatliche Entgelt für die ganztägige Schulform in getrennter Abfolge sowie der Verpflegungsbeitrag und ein monatlicher Werk-/Arbeitsmittelbeitrag wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der Betreuungstage / Woche	Betreuungsbeitrag monatlich	Verpflegungsbeitrag / Portion
5 Tage	€ 100,00	€ 5,00
4 Tage	€ 80,00	
3 Tage	€ 60,00	
2 Tage	€ 40,00	
1 Tag	€ 30,00	
Werk-/Arbeitsmittelbeitrag	€ 5,00	

Allfällige Veranstaltungsbeiträge werden anlassfallbezogen in der maximalen Kostenhöhe eingehoben.

- 4) Die Kostenbeiträge (Elternbeiträge) sind monatlich vom September des jeweiligen Schuljahres bis Juni desselben seitens der Eltern im Voraus zu leisten.
- 5) Die Essensbeiträge werden pro Portion berechnet. Die Abmeldung zum Essen muss mindestens 2 Tage vorher bekannt gegeben werden, ansonsten wird das Essen verrechnet.
- 6) Die vorgenannten Beiträge werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst.

- 7) Alle Beträge berechnen sich inklusive Umsatzsteuer.
- 8) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch verhindert, so wird der Elternbeitrag für den Betreuungsteil für diesen Monat nach Nachweis einer ärztlichen Bestätigung zur Hälfte ermäßigt; bei einer Erkrankung von mehr als 3 Wochen pro Monat wird der Elternbeitrag zur Gänze erlassen.
- 9) Wird der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung drei Monate nicht bezahlt, dürfen die betreffenden Schülerinnen und Schüler gemäß § 33 Abs. 7a des Schulunterrichtsgesetzes -SchUG den Betreuungsteil nicht länger besuchen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Tarif- und Betreuungsordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister

Friedrich Paulitsch